

Alte Fassung

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Lutherstadt Wittenberg vom 19.12.2001
(Friedhofsgebührensatzung)
in der Fassung der 3. Änderungssatzung**

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 1, 2, 5, 13, 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zurzeit geltenden Fassung sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 19.12.2001 (geändert am 24.04.2002, 27.10.2004 und 21.11.2007) folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen (veröffentlicht am 11.01.2002, 17.05.2002, 12.11.2004 und 30.11.2007 im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ Nr. 1/02, 10/02, 23/04 und 24/07:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Nutzung der Friedhofsanlagen und Friedhofseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§2 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren ist, wer nach bürgerlichem Recht die Kosten zu tragen hat oder wer sich der Stadt gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet oder wer die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung, die Verleihung von Nutzungsrechten oder die Durchführung sonstiger Leistungen beantragt hat.

Neue Fassung (*Änderungen in fett und kursiv*)

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Lutherstadt Wittenberg vom 19.12.2001
(Friedhofsgebührensatzung)
in der Fassung der 4. Änderungssatzung**

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) und den §§ 1, 2, 4, 5, 13, 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am die 4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.2001 (geändert am 24.04.2002, 27.10.2004 und 21.11.2007 und veröffentlicht 2007 im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ Nr. 1/02, 10/02, 23/04 und 24/07) beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Nutzung der Friedhofsanlagen und Friedhofseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist Derjenige verpflichtet,**
- 1. der eine Leistung nach dieser Satzung beauftragt oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat,**
 - 2. der nach den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz) jeweils in seiner gültigen Fassung der Bestattungspflicht unterliegt,**

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. von Leistungen nach der Friedhofssatzung der kommunalen Friedhöfe der Lutherstadt Wittenberg.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Stundung und Erlass der Gebühren

Bedeutet die Gebühr eine unbillige Härte, so kann diese auf schriftlichen Antrag gestundet bzw. zum Teil oder ganz erlassen werden.

§ 5 Geltungsbereich

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung gilt für alle in der Friedhofssatzung (in ihrer jeweiligen Fassung) genannten Friedhöfe, außer für Kriegsgräberanlagen.
- (2) Die Friedhofsgebührensatzung gilt nicht für die den Kirchen und Religionsgemeinschaften gehörenden oder durch Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften gehörenden oder durch Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften verwalteten Friedhöfe in der Lutherstadt Wittenberg. Hier gilt Kirchenrecht.

§6 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

3. wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. von Leistungen nach der Friedhofssatzung der kommunalen Friedhöfe der Lutherstadt Wittenberg.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Stundung und Erlass der Gebühren

Bedeutet die Gebühr eine unbillige Härte, so kann diese auf schriftlichen Antrag gestundet bzw. zum Teil oder ganz erlassen werden.

§ 5 Geltungsbereich

- (1) **Die Friedhofsgebührensatzung gilt für alle in der Friedhofssatzung (in ihrer jeweiligen Fassung) genannten Friedhöfe, außer**
 - **für Kriegsgräberanlagen und**
 - **für die Friedhöfe der Ortschaften, die in ihren Gebietsänderungsvereinbarungen befristete Sonderregelungen abgeschlossen haben. Nach dem Ende dieser Sonderregelungen gilt diese Friedhofsgebührensatzung auch für diese Friedhöfe.**
- (2) Die Friedhofsgebührensatzung gilt nicht für die den Kirchen und Religionsgemeinschaften gehörenden oder durch Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften gehörenden oder durch Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften verwalteten Friedhöfe in der Lutherstadt Wittenberg. Hier gilt Kirchenrecht.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Lutherstadt Wittenberg – Gebührensätze

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| a) Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) | 886,50 € |
| b) Überlassung einer Reihengrabstätte für Urnenbestattung (URGA) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) | 730,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten für Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren | |
| a) Einzelgrabstätte für Erdbestattung | 1.073,50 € |
| b) Doppelgrabstelle für Erdbestattung | 1.611,50 € |
| c) Grabstelle für Erdbestattung in besonderer Lage (Mauergrab), in unterschiedlicher Größe und Gestaltung pro m ² | 489,00 € |
| d) Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr oder für Totgeborene | 701,50 € |
| e) Einzelgrabstelle für Urnenbeisetzung | 719,00 € |
| f) Doppelgrabstelle für Urnenbeisetzung | 855,50 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | |
| a) Einzelgrabstätte für Erdbestattung | 53,50 € |
| b) Doppelgrabstelle für Erdbestattung | 80,50 € |
| c) Grabstelle für Erdbestattung in besonderer Lage (Mauergrab), in unterschiedlicher Größe und Gestaltung (bei Flächenunterschieden wird die Gebühr auf die Fläche umgerechnet) | 24,50 € |
| d) Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr oder für Totgeborene | 35,00 € |
| e) Einzelgrabstelle für Urnenbeisetzung | 36,00 € |
| f) Doppelgrabstelle für Urnenbeisetzung | 43,00 € |

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Lutherstadt Wittenberg – Gebührensätze

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| a) Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) | 833,27 € |
| b) Überlassung einer Reihengrabstätte für Urnenbestattung (URGA) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) | 692,25 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten für Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren | |
| a) Einzelgrabstätte für Erdbestattung | 999,92 € |
| b) Doppelgrabstelle für Erdbestattung | 1.442,19 € |
| c) Grabstelle für Erdbestattung in besonderer Lage (Mauergrab), in unterschiedlicher Größe und Gestaltung (bei Flächenunterschieden wird die Gebühr auf die Fläche umgerechnet) | 1.499,88 € |
| d) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder für Totgeborene | 646,10 € |
| e) Einzelgrabstelle für Urnenbeisetzung | 676,87 € |
| f) Doppelgrabstelle für Urnenbeisetzung | 820,45 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | |
| a) Einzelgrabstätte für Erdbestattung | 50,00 € |
| b) Doppelgrabstelle für Erdbestattung | 72,11 € |
| c) Grabstelle für Erdbestattung in besonderer Lage (Mauergrab), in unterschiedlicher Größe und Gestaltung (bei Flächenunterschieden wird die Gebühr auf die Fläche umgerechnet) | 74,99 € |
| d) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder für Totgeborene | 32,30 € |
| e) Einzelgrabstelle für Urnenbeisetzung | 33,84 € |
| f) Doppelgrabstelle für Urnenbeisetzung | 41,02 € |

Anlage 9

<p>III. Urnengemeinschaftsanlage</p> <p>a) Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) 591,50 €</p> <p>b) Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage, neue Anlage für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) 632,50 €</p>	<p>III. Urnengemeinschaftsanlage</p> <p>c) Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA I) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) 553,80 €</p> <p>b) Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA II) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) 599,95 €</p>
<p>IV. Wiesengrabstätten</p> <p>Grabstätte in der Wiesengrabstättenanlage für Totgeborene, Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen für die Dauer der Ruhezeit (10 Jahre) 137,50 €</p>	<p>IV. Wiesengrabstätten</p> <p>Grabstätte in der Wiesengrabstättenanlage für Totgeborene, Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen für die Dauer der Ruhezeit (10 Jahre) 128,20 €</p>
<p>V. Benutzung der Trauerkapelle, Trauerhallen und –räume</p> <p>a) Trauerhalle ohne Heizung bzw. außerhalb der Heizperiode 195,50 €</p> <p>b) Trauerhalle mit Heizung 266,00 €</p> <p>c) Abschiedsraum ohne Heizung bzw. außerhalb der Heizperiode 49,00 €</p> <p>d) Abschiedsraum mit Heizung 66,50 €</p> <p>e) Aufbahrungsraum 49,00 €</p>	<p>V. Benutzung der Trauerkapelle, Trauerhallen und –räume</p> <p>a) Trauerkapelle Piesteritz 187,01 €</p> <p>b) Trauerhalle 93,51 €</p> <p>c) Trauerraum Piesteritz 93,51 €</p> <p>d) Aufbahrungsraum Piesteritz 46,75 €</p>
<p>VI. Sonstige Gebühren</p> <p>1. Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales</p> <p>a) Genehmigung zum Aufstellen eines liegenden Grabmals 19,50 €</p> <p>b) Genehmigung zum Aufstellen eines stehenden Grabmals 70,50 €</p> <p>c) Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen bei Verlängerung des Nutzungsrechts, Gebühr pro Jahr 2,50 €</p> <p>2. Umschreibung des Nutzungsrechts 19,50 €</p> <p>3. Genehmigung für Gewerbetreibende für 2 Jahre 84,50 €</p> <p>4. Einzelgenehmigung für Gewerbetreibende 13,50 €</p>	<p>VI. Sonstige Gebühren</p> <p>2. Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales</p> <p>a) Genehmigung zum Aufstellen eines liegenden Grabmals 19,62 €</p> <p>b) Genehmigung zum Aufstellen eines stehenden Grabmals 68,62 €</p> <p>c) Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen bei Verlängerung des Nutzungsrechts, Gebühr pro Jahr 2,45 €</p> <p>2. Umschreibung des Nutzungsrechts 19,62 €</p> <p>3. Genehmigung für Gewerbetreibende für 2 Jahre 84,50 €</p> <p>4. Einzelgenehmigung für Gewerbetreibende 13,50 €</p>
<p>VII. Sonstige Leistungen</p> <p>Für alle Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung benannt werden, wird der Verwaltungsaufwand entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Lutherstadt Wittenberg in Rechnung gestellt.</p>	<p>VII. Sonstige Leistungen</p> <p><i>Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweiligen geltenden Stundenverrechnungssatz und den Materialkosten berechnet.</i></p>